



FÜR UNSERE  
**STADT**  
AM **WERK**

**infra**fürth

infra fürth gmbh • Leyher Straße 69 • 90763 Fürth

Markt Allersberg

Marktplatz 1  
90584 Allersberg

Abteilung: Wasserwerke - Wasserschutzgebiete

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
25.05.2022

Fürth, 8. Juli 2022

**Gemeinde Allersberg an dem Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Sondergebiet Logistik „Allersberg West I“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans und 3. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die infra fürth gmbh wurde durch die Gemeinde Allersberg an dem Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Sondergebiet Logistik „Allersberg West I“ sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans und 3. Änderung des Landschaftsplans im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II“ mit Schreiben vom 25.05.2022 beteiligt. Nach §4 Abs. 2 BauGB fordern Sie uns auf Maßnahmen zu nennen, soweit diese für die beabsichtigte Planung bedeutsam werden.

Beide Maßnahmen sind in Bezug auf Gefährdungspotential und unseren Forderungen, nach bisherigem Kenntnisstand, für infra gleichwertig und in Summe (Summenwirkung) zu betrachten und werden daher auch gemeinsam beantwortet:

Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich wesentliche kritische Sachverhalte und Forderungen, welche wir hiermit nachfolgend ausführen.

Wie bereits mitgeteilt und bekannt, liegt das Wasserschutzgebiet bzw. die Gewinnung (Brunnen zur Trinkwassergewinnung) in unmittelbarer Nähe. Unsere seit Jahren bestehende und auch in der Zukunft enorm wichtige und notwendige Trinkwasserversorgung ist u.a. durch diese Planung gefährdet. Wir verweisen unter anderem auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 16.08.2019 und 24.06.2021 in Anlage 1 und 2 aufgeführt.

Auf Eingaben unsererseits von 2019 wird erst mit aktueller Auslegung Stellung genommen.

Auf unsere Eingabe vom 24.06.2021 zum Bebauungsplan 12.05.2021 wurde bislang keine Stellung genommen.

Aus der Historie wurde das Wasserschutzgebiet Allersberg als zweites Standbein für das Versorgungsgebiet Fürth erschlossen, u.a. um ein anthropogen unbelastetes Grundwasser in ausreichender Menge fördern zu können. Dieses bereits in den 1960iger Jahren und weit vorausschauende und umgesetzte Projekt, versorgt momentan rd. 130.000 Personen für das Gebiet der



infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth • www.infra-fuerth.de  
Geschäftsführer: [REDACTED]

Sitz: Fürth/Bayern • Amtsgericht Fürth: HRB 7561 • Steuernr.: 218/118/21001  
USt-IdNr. des Organträgers (infra fürth holding gmbh): DE 284 946 209 • USt-IdNr. der Organgesellschaft (infra fürth gmbh): DE 197 665 562  
Bankverbindung: Sparkasse Fürth, Kto.-Nr.: 9 999 954 (BLZ 762 500 00) • SWIFT-BIC: BYLADEM1SFU • IBAN: DE60 7625 0000 0009 9999 54  
Sie erreichen uns mit dem ÖPNV: U1: Haltestelle Stadtgrenze • Linie 177: Haltestelle infra • Linie 73: Haltestelle Richard-Wagner-Straße

Stadt Fürth und durch den gegenseitigen Liefervertrag mit der Brunnbachgruppe zusätzlich auch deren Gebiet (Markt Allersberg).

Insbesondere durch den bestehenden Klimawandel und der ungeheuren wichtigen Bedeutung für die Versorgungssicherheit einer Region und dem Grundwohl von 130.000 Menschen ist das WSG, deren Tiefenwasser, das Einzugsgebiet und die Natur für jetzt und die Zukunft nachhaltig zu schützen.

Ein wesentlicher Bestandteil für die damalige Standortsuche durch die Wasserwirtschaft München war unter anderem der naturräumlich belassene Raum insbesondere ohne Industrie und Gewerbe. Dies mündete schließlich in der Dimensionierung der bestehenden Schutzzonen des Wasserschutzgebietes (WSG) Fernwasserversorgung Allersberg. Die Wasserschutzzone WIII konnte entsprechend, da äußere potentielle Einflussnehmer gering bis nicht vorhanden waren, minimal dimensioniert werden. – Nach heutigem Stand der Technik würden bei Neuausweisung des WSG, bei einer solch erheblichen Ansiedlung an Gewerbe und verarbeitenden Betrieben im unmittelbaren Zustrom der Fassungsanlagen, diese Flächen mit einbezogen und wären mit den Kriterien einer Wasserschutzgebietszone WIII-B zu würdigen.

Insgesamt sehen wir die erhebliche Größe der vorgesehenen Flächen für Logistik und Gewerbe im direkten Zustrom und im Einzugsgebiet als kritisch. Die bestehenden WSG-Grenzen konnten allein wegen der naturräumlichen Nutzung bislang entsprechend definiert werden. Es wird ein mittel- und langfristiges Gefährdungspotential für die Hauptwasserversorgung einer gesamten Region geschaffen. West- I und -II werden sich zukünftig unweigerlich in ihrer Nutzung und weiteren Entwicklung verändern – eine zukünftige Erweiterung ist zu erwarten. Weiterhin ist die zusätzliche Verkehrsbewegung von >5.500 (PKW/LKW)/ Tag zu benennen. Das Risikopotential würde entsprechend für das WSG weiter gesteigert werden. Allein der bereits abzeichnende im Raum stehende Standort ICE-Instandhaltungswerk bestätigen unsere Annahme. Hier geht eine falsche Signalwirkung mit nicht absehbarem Gefährdungspotential für die Daseinsvorsorge und einer gesamten Region aus.

#### Ad Stellungnahme A 7.1

Als Wasserversorger sind wir verpflichtet die elementare Grundversorgung in gleichbleibender Qualität den Bürgern generationenübergreifend und nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Fürth und Umland wären ohne diese Versorgung nicht gesichert. Entsprechend wären Ansiedlungen im Umland - wie auch Allersberg - gar nicht möglich oder notwendig. – Der Schutz der Gewinnung - des Grundwassers und somit der Trinkwasserversorgung erfolgt gemäß dem aktuellen Stand der Technik und der geltenden Gesetzgebung – somit entspricht eine überholte Gesetzgebung oder ehemalige Absprachen vor Dekaden weder der aktuellen Rechtsprechung noch dem Stand der Technik und ist insbesondere unter Berücksichtigung des heutigen und fortschreitenden Klimageschehen und der gesellschaftlichen Entwicklung neu zu bewerten. – Die wiederholte Begründung, dass *wirtschaftliche Interessen von der Marktgemeinde Allersberg vor Umweltbelangen* benannt werden, zeigt den elementaren Widerspruch zur Realität und unserer Verantwortung gegenüber den nächsten Generationen auf.

Das WHG sowie das technische Regelwerk besagen eindeutig, dass WSG immer wieder zu überprüfen sind und der Auflagenkatalog dem Stand der Technik und der neuen Vor-Ort-Situation entsprechend anzupassen ist. Da hier aktuell eine neue, weitreichende und erhebliche Gefährdungssituation mit vorgelegtem Antrag geschaffen wird, die u.a. einen Argumentationsvorschub für weitere Industriemaßnahmen wie u.a. die Standortwahl für das laufende Raumordnungsverfahren ICE-Instandhaltungswerk, wird der Anlass zur Überprüfung des WSG und des Auflagenkataloges durch diesen Sachverhalt durch die Marktgemeinde Allersberg für diesen Standort bekräftigt.

### Fehlende Alternativplanung:

In der aktuellen Begründung wurde der Standort G3 abgelehnt, da dies im entfernten Sichtfeld einer Wohnbebauung zum Liegen käme. Wir fordern hier eine erneute Bewertung der Begründung unter Beachtung neuester, innovativer Gestaltung von Zweckbauten mit z.B. grünen Fassaden, bepflanzten Dächern, geeigneter Umgebungsgestaltung, somit guter Einbettung in die Natur und das Sichtfeld der Umgebung. – Auch müssen wir in diesem Kontext die Fragestellung aufwerfen, wie aktuell ein in der Planung befindliche 8,5 ha PV-Anlage in dieses Konzept „4-Quadranten-Modell“ in den Quadranten „Landwirtschaft“ bzw. „Wohnen“ passt – und nicht West-I bzw. West-II besagter Standort G3?

Wir fordern hiermit wiederholt die Standortwahl G3 einer erneuten Prüfung zu unterziehen. In Bezug auf den Grundwasserschutz wäre der Standort G3 durch seine räumliche Entfernung (Randlage des oberirdischen als auch unterirdischen Einzugsgebietes); Untergrundsituation (Feuerletten) zum Schutz vor Grundwassergefährdungen am besten geeignet.

Der beantragte Standort von West-I und West-II werden in einer zukünftigen VIII-B zu liegen kommen. Die entsprechenden Auflagen gibt die Gesetzgebung vor. Rechtlich und baulich ist eine Ausführung von West- I und -II möglich. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Havarie, deren Folgen sich über Jahrzehnte abbilden können, der Verursacher und wenn selbiger nicht mehr greifbar, der Betreiber der Flächen– somit die Marktgemeinde Allersberg vollumfänglich nach Umweltrecht haftbar ist. – Hierbei handelt es sich keineswegs um abstrakte Szenarien – in Fürth sind solche Umweltschäden (die Jahrzehnte zurückliegen) mit entsprechender erheblicher Auswirkung wirtschaftlicher Art auf die Kommune bereits gegeben.

### Untergrundsituation

Unter anderem bzgl. der Untergrundsituation wurde (s.a. Anlage 1 Stellungnahme 16.08.2019) auf wesentliche Punkte bereits eindeutig verwiesen und entsprechende Forderungen aufgestellt:

Wie bereits mehrfach erläuterten Beschreibung der örtlichen Untergrundsituation wird für das Gebiet West -I der für infra relevante 2. Grundwasserleiter bereits bei einer Teufe von ~12m nur durch eine 2m mächtige Lettenlage überdeckt. Dies bedeutet, dass in dem Gebiet ein oberer Burgsandstein von ca. 10m Mächtigkeit vorliegt. Dieser wurde u.a. neben quartären Ablagerungen des Brunnbaches bereits im ersten Baugrundgutachten (28.10.2019) erbohrt. Gemäß Baugrundgutachten West-II (16.04.2020) wurde der Basisletten im westlichen Abschnitt bereits bei ca. 4m erbohrt.

Die Nitratgehalte der infra Brunnen liegen unter 4mg/l. Es sind aus der Analytik keine anthropogenen Einflüssen auf die Trinkwasserproduktion genutzten Stockwerke ersichtlich. – Das oberste Stockwerk (oberer Burgsandstein) ist nachweislich mit 60 mg/l Nitrat sowie Pestizidrückständen und somit anthropogen belastet. Bei Verletzung der Aquiclude (~2m Mächtigkeit) (zum 2. Stockwerk) kann es zu einer dauerhaften Verschleppung von anthropogenen Substanzen in den für die Trinkwassergewinnung genutzten tiefer liegenden Grundwasserleiter kommen.

Eine potentielle Beeinträchtigung der Aquiclude oberer/mittlerer Burgsandstein und hieraus des für die Trinkwasserentnahme genutzten Grundwasserleiters des mittleren Burgsandsteins und den tieferen hydrogeologischen Einheiten ist für die infra gegeben, was unbedingt zu vermeiden ist!

Durch den bestehenden und fortschreitenden Klimawandel ist und wird die Verfügbarkeit von quantitativ ausreichenden und qualitativ unbelasteten Tiefenwasser von enormer Bedeutung.

Es gilt daher die Tiefenwässer Allersberg jetzt als auch nachhaltig für zukünftige Generationen zu schützen.

- Unter keinen Umständen darf die Aquiclude zum 2. Grundwasserleiter durchörtert werden. Eine Beeinträchtigung der obersten Aquiclude ist unbedingt auszuschließen.

- Wir fordern daher eine Flachgründung festzuschreiben. Tiefbauarbeiten sind für das Gebiet immer durch einen Sachverständigen im Vorfeld zu begleiten. Die Fachstellen und infra sind im Vorfeld im Zuge der Planung immer mit einzubinden.
- Der alleinige Hinweis bzgl. Abgrabung von maximal 4m ist unzureichend und explizit obiger Hinweis und Forderung im B-Plan Begründung und den textlichen Erläuterungen festzuschreiben, dass die Gründungstiefe oberhalb der Basislettschicht oberer/mittlerer Buntsandstein zu enden hat!  
Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme des WWA Nürnberg aus dem Jahre 2019, dass *ein Schutz des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiters allein bei „Nichtverletzung“ der tonigen Deckschichten gegeben ist.*
- Es wird von erheblichen Massenbewegungen und Eingriff in den schwebenden als auch obersten Grundwasserstockwerk ausgegangen.

Es gilt das Verschlechterungsverbot; es ist daher allein der Einbau von Z0-Material (kein Recyclingmaterial) zulässig und festzuschreiben.

- Durch die überwiegend flächige Versiegelung und beschleunigten Abfluss von Niederschlagswässern, wird es zu einer Störung der bereits geringen Grundwasserneubildung – somit des bereits begrenzten Grundwasserdargebotes kommen.

#### Bauliche Nutzung:

Wir geben hierbei zu bedenken, dass sehr wohl wassergefährdende Stoffe gelagert und umgeschlagen werden. Die Summenwirkung der Einzelgebäude ist hierbei zu betrachten. Wir fordern, dass die Fachstellen des LRA Roth u.a. für Immission und Bau entsprechend hierbei zur Begutachtung mit eingebunden werden. – Als Mindestmaß ist die AwSV anzusetzen.

#### Ad Stellungnahmen Punkt A14.4:

Der Brunnbach ist nach Vorgabe WWA als offenes Gewässer zu erhalten. Dies steht im Widerspruch zu der parallel beantragten Umverlegung des Grundbaches über mehrere 100 Meter parallel zu einem Deponiekörper mit nicht geklärter Verfüllung. Weiterhin soll über weite Abschnitte der Bach kanalisiert werden.

Mit der Verlagerung und Umgestaltung des Brunnbaches wird auf die neue Situation im Kontext nicht eingegangen. Es sind hierbei nachfolgende wesentliche Aspekte zu betrachten und zu bewerten:

1. Der Brunnbach verläuft bislang von Ost nach West als offenes Gerinne und quert hierbei die Kreisstraße RH 35 und eine Gemeindeverbindungsstraße auf Straßenbreite. Zukünftig verläuft der Brunnbach parallel entlang beider Straßen auf ca.400m Länge. Beide Straßen werden zu dem bislang bestehenden Verkehrsaufkommen allein ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von >5.500 Fahrzeugbewegungen (PKW/LKW) / Tag (Bericht Verkehrsuntersuchung Allersberg West I + II vom 30.03.2022) aufnehmen müssen. Das Gefährdungspotential durch Unfälle oder technische Defekte und hieraus ergebenden eintretenden Gefahrstoffen in den Brunnbach durch die neue Lage erhöht sich enorm.
2. In dem Vorhabensbereich liegt der Höhentiefpunkt der RH35 an der bestehenden Unterführung Brunnbach/RH35 und dem angrenzenden Bestand RÜB, welches rückgebaut werden soll (s.a. Abb.2). Das RÜB soll nach Nordwesten verlagert werden. Es ist aus den Antragsunterlagen zur

Verlegung des Brunnbaches nicht nachvollziehbar wie anfallende Wässer der RH35 gefasst und in das neue RÜB (gegen das Gefälle) eingeleitet werden sollen. (Das gleiche gilt für die Wässer der BAB und der ICE-Trasse.) Es ist derzeit davon auszugehen, dass sämtliche Wässer der RH35 in den Brunnbach geführt werden. Weiterhin ist auch für die Gemeindeverbindungsstraße von einer Entwässerung in den Brunnbach auszugehen. Es ist sicherzustellen, dass – auch im Hinblick der zu erwartenden massiven zunehmenden Verkehrslast – die RH35 sowie Gemeindeverbindungsstraße nicht in den Brunnbach abgeleitet wird und deren Wässer in ein RÜB mit Tauchwand/Abscheidefunktion vorab übergeleitet werden.



Abb. 1: GwM- KB1 Blickrichtung Süden; parallel zur Staatsstraße RH35; im Süden Ostwest verlaufender Brunnbach am Entwässerungstiefpunkt der RH35

3. Die Gemeindeverbindungsstraße liegt entlang der Sandabbau/Altdeponie Gruber. Teilweise erfolgte Nassabbau und in Teilbereichen Richtung Verbindungsstraße eine ungeklärte Verfüllung. Durch den neuen Höhenverlauf übernimmt der Brunnbach hier evtl. infiltrierende/exfiltrierende Wirkung auf einen bislang trockenen Deponiekörper. Evtl. ist hieraus eine Mobilisation von Schadstoffen zu erwarten.

Es ist die Gefahr einer qualitativen Verschlechterung der Vorflut als auch des Grundwasserkörpers gegeben. Es ergeben sich hiernach nachfolgende Forderungen:

- Bei der Veränderung der Regenrückhaltebecken (RH35 / BAB / ICE) ist die Berücksichtigung von vorgeschalteten Absetz-/ Reinigungsstufen vorzunehmen, da die Ableitung in den Brunnbach wieder zur Ableitung in das WSG führt. Eine negative Beeinträchtigung ist unbedingt auszuschließen.
- Damit evtl. belastetes Wasser nicht in den Brunnbach und somit ins Schutzgebiet abgeleitet wird bedarf es einer Vorreinigung.
- Durch die zu erwartende erhebliche Verkehrslast  $> 5.500$  Fahrzeugbewegungen (PKW/LKW) / Tag und dem damit verbundenen Unfall/Havariegeschehen ist, um eine direkte Einleitung über Bankett in den Brunnbach zu vermeiden der Straßenkörper entlang RH35 und Verbindungsstraße Guggenmühle analog RiStWag zu ertüchtigen.

Ad Stellungnahme Punkt A1.2 und überarbeitetes Verkehrsplanung (30.03.2022):

Die Erschließung des Bauleitplangebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz (RH35) und der Gemeindeverbindungsstraße Guggenmühle. Weiterhin wird im Verkehrsprognosemodell darauf verwiesen, dass die Erschließung nach Norden über den Abzweig RH35/ „Haus Schreckmühle“ RH38 erfolgt.

Die Zuwegung erfolgt im oberirdischen Einzugsgebiet. Es werden über die RH35 mehrere Vorfluter gequert.

Es ergibt sich entsprechende Forderung:

Durch die zu erwartende erhebliche Verkehrslast in der Bauphase als auch in der späteren Betriebsphase und dem damit verbundenen Unfall/Havariegeschehen ist, um eine direkte Einleitung über Bankett in die Vorfluter zu vermeiden der Straßenkörper entlang RH35 und Verbindungsstraße Guggenmühle analog RiStWag zu ertüchtigen. – Weiterhin sind Sicherungsmaßnahmen im Bereich des querenden Vorfluter Gaislachgraben herzustellen.

Ad Stellungnahme A7.2 bezüglich E).

Eingriffe in den Untergrund, die Versiegelung von Flächen, die Beeinträchtigung der bereits geringen Grundwasserneubildung und Ansiedlung von Gewerbe mit unterschiedlichsten Havarieszenarien und Gefahrstoffen wird nicht als Vorteil gegenüber dem Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung und deren verbundenen Düngung gesehen. – Um eine Verbesserung des Nitratgehaltes des obersten Grundwasserleiters zu Erreichen müsste eine durchgehende Verbesserung (Minderung) der Düngung im gesamten Einzugsgebiet erfolgen.

Ad Stellungnahme A7.3.

Infra begrüßt in dieser die Zusagen des Marktes Allersberg. Einzelne werden aber noch einmal durch infra konkretisiert, da teilweise nur auf West-I Bezug genommen wurde:

- *Eine Grundwasserentnahme wird in den Festsetzungen zum Bebauungsplan ausgeschlossen.*  
Konkretisierung infra: \* für das Gesamtplanungsgebiet West- I und West -II
  
- *Eine energetische / geothermische Nutzung wird in den Festsetzungen zum Bebauungsplan \* ausgeschlossen.*  
Konkretisierung infra: \* West- I und West -II
  
- *Grundwassermessstellen (West-I)*  
Die allgemeine Aussage, dass der Basisletten des oberen Burgsandsteins in einer Tiefe von 16 – 20 m vorliegen würde, ist nicht korrekt und gibt auch nicht die Angaben und Vorgaben des WWA wieder. Die geologischen Einheiten sind geneigt gelagert. Je nach Bohr bzw. Ansatzpunkt liegt der Basisletten in unterschiedlichen Teufen vor. Es wurde bereits festgestellt, dass einzelne Grundwassermessstellen entgegen der Vorgaben WWA und LRA ausgebaut wurden. Der Schriftverkehr ist bekannt.  
Konkretisierung infra: Unter keinen Umständen darf die Aquiclude zum 2. Grundwasserleiter durchörtert werden. Eine Beeinträchtigung der obersten Aquiclude ist unbedingt auszuschließen. Wir fordern daher eine Flachgründung festzuschreiben. [Hinweis in West-II wurde bereits im westlichen Planungsabschnitt bei ca. 4m u. GOK der Basisletten erbohrt.]
  
- *Die Verkehrsflächen werden in Anlehnung an die RiStWag errichtet und im Trennsystem entwässert, es erfolgt keine Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal. Die Niederschlagswässer der Verkehrsflächen werden vorgereinigt....*

Konkretisierung infra: Durch die erhebliche Zunahme von PKW- und LKW Verkehr sind die Zufahrtsstraßen RH35 und Verbindungsstrasse Guggenmühle /RH35 ebenfalls nach RistWAG zu ertüchtigen. – Weiterhin sind Sicherungsmaßnahmen im Bereich des querenden Vorfluter Gaislachgraben herzustellen.

Ad West-II Begründung Flächennutzungsplan 25.04.2022 Punkt 4.4 Wasser:

West-II kommt vollumfänglich im direkten Zustrom – im Kernbereich - zu den Fassungsanlagen (Brunnen) (sowie Wasserwerk) zu liegen. Ein zukünftiges Wasserschutzgebiet (Zone III-B) wird sich technisch fundiert in den Änderungsbereich von West-II erstrecken. In der Begründung angesprochene Festsetzungen im Bebauungsplan können nur Rahmenbedingungen abbilden. Generell ist jede zukünftige Bebauung fallspezifisch zu prüfen und zu bewerten. Die überdeckten Lettenlagen sind in diesem Planungsabschnitt nicht durchgehend. Die natürliche Schutzwirkung ist hier teilweise gering. Das Gefährdungsrisiko des genutzten Grundwasserleiters ist als Hoch zu bewerten. Die in den textlichen Erläuterungen ausgewiesene Gesamtbewertung Schutzgut Wasser: Auswirkungen geringer Erheblichkeit ist nicht korrekt und mindestens auf mittlere bis hohe Erheblichkeit einzustufen.

Ad West II Baugrundgutachten Allersberg West-II vom 16.04.2020:

Es wurde im Rahmen der Baugrunderkundung Allersberg-West-II nachweislich mit der Bohrung B15 der Basisletten des oberen Burgsandsteins erbohrt. Dieser steht bereits bei -3,90m u. GOK an. Grundwasser des 1. Stockwerkes wurde bei -3,07 festgestellt. Grundwasser wird aus dem 2. und 3. GW-Körper, die miteinander kommunizieren, gefördert.

- Unter keinen Umständen darf die Aquiclude zum 2. Grundwasserleiter durchörtert werden. Eine Beeinträchtigung der obersten Aquiclude ist unbedingt auszuschließen.
- Wir fordern daher eine Flachgründung festzuschreiben. Tiefbauarbeiten >4m sind für das Gebiet immer durch einen Sachverständigen im Vorfeld zu begleiten. Die Fachstellen und infra sind im Vorfeld im Zuge der Planung immer mit einzubinden.
- Der alleinige Hinweis bzgl. Abgrabung in Bezug einer Maximal-Teufe ist unzureichend und explizit obiger Hinweis und Forderung im B-Plan Begründung und den textlichen Erläuterungen festzuschreiben, dass die Gründungstiefe oberhalb der Basisletten-schicht oberer/mittlerer Burgsandstein zu enden hat!  
Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme des WWA Nürnberg aus dem Jahre 2019, dass ein Schutz des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiters allein bei „Nichtverletzung“ der tonigen Deckschichten gegeben ist.
- Es wird von erheblichen Massenbewegungen und Eingriff in den schwebenden als auch obersten Grundwasserstockwerk ausgegangen.

Es gilt das Verschlechterungsverbot: es ist daher allein der Einbau von Z0-Material (kein Recyclingmaterial) zulässig und festzuschreiben.

Die weiteren vom Antragsteller gemachten Zusagen zum Schutz von Wasser/Boden und des Grundwasserkörpers in der Begründung West -I und -II und den Zusagen des Marktes Allersberg zu den Stellungnahmen sind festzuschreiben.

Die infra fürth gmbh behält sich vor, bei sich ändernden Begebenheiten weitere Maßnahmen zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen  
**infra fürth gmbh**



Anlage:  
Stellungnahme infra vom 16.08.2019  
Stellungnahme infra vom 24.06.2021

Formblatt TöB FNP Allersberg West I  
Formblatt TöB FNP Allersberg West II

CC.:  
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  
- LRA-Roth  
- Gesundheitsamt Roth  
- Regierung Mittelfranken